

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

ANLEITUNG

Nutzungsbewilligung Wald

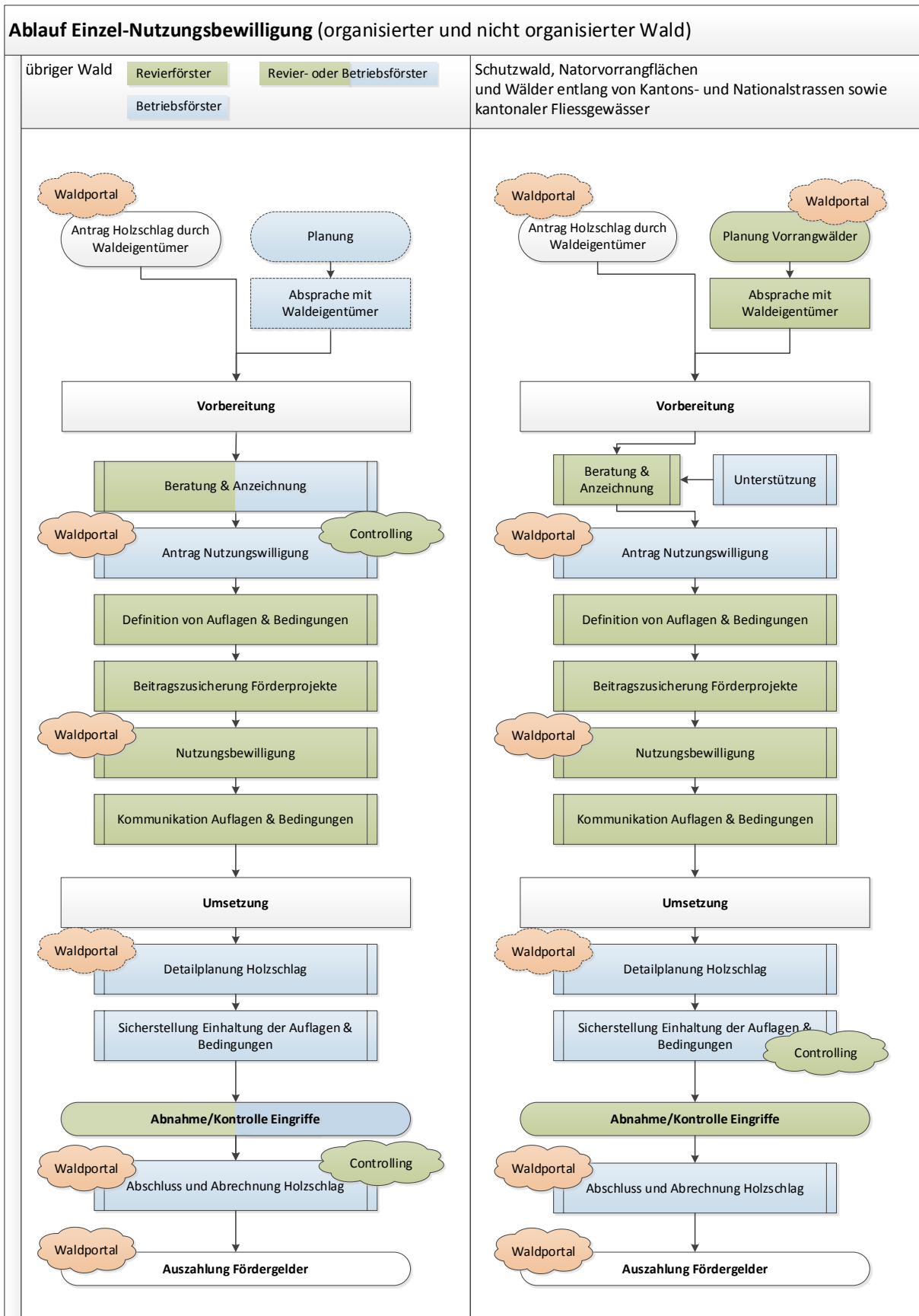
Für die Nutzung von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm braucht es gestützt auf § 21 KWaG eine Nutzungsbewilligung durch den kantonalen Forstdienst. Eine Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht. Gemäss § 16 KWaV ist vor Erteilung der Nutzungsbewilligung eine Anzeichnung der zu fällenden Bäume vorzunehmen. Dabei gelten die Vorgaben gemäss Richtlinie Beratung, Anzeichnung und Nutzungsbewilligung sowie die Anleitung allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze. Für Rodungen ist in jedem Fall der Revierförster zuständig.

	Nicht org. Wald	Org. Wald		
	Einzel-NuBe	Pauschale NuBe		Einzel-NuBe
		NuBe	Freigabe Eingriff ¹	
<i>Antrag durch</i>	Waldeigentümer/in	Organisation mit LV	Waldeigentümer/in	Betriebsförster
<i>Inhalt</i>	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen	Nutzungsmenge (m ³ /Jahr) Auflagen und Bedingungen	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen	Anzeichnung Nutzungsmenge (m ³) Auflagen und Bedingungen
<i>Erteilt durch</i>	Revierförster	Fachbereich Waldnutzung	Betriebsförster Im Vorrangwald: nach Einverständnis Revierförster	Revierförster
<i>Ergeht an</i>	Waldeigentümer/in	Organisation mit LV	Waldeigentümer/in	Waldeigentümer/in
<i>Dauer</i>	1-3 Jahre	1 Jahr	1-3 Jahre	1-3 Jahre
<i>Einträge Web-Applikation</i>	innerhalb 5 Arbeitstage	keine	innerhalb 5 Arbeitstage	innerhalb 5 Arbeitstage
<i>Controlling</i>	Revierförster	Revierförster	Betriebsförster	Betriebsförster/Revierförster

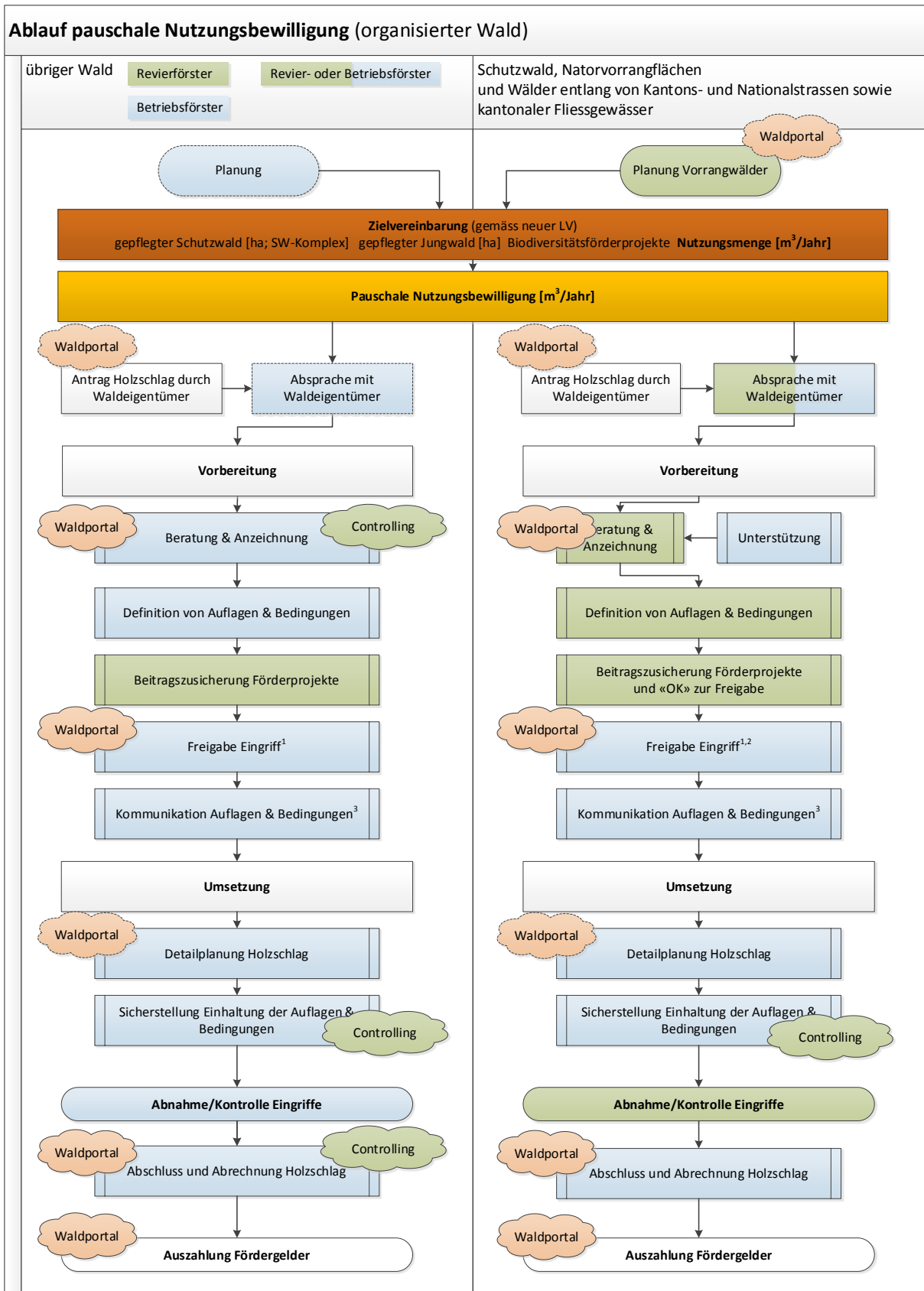
¹Ergänzung zu Freigabe einzelner Eingriff

- Der Betriebsförster hält die Auflagen und Bedingungen zum Holzschlag in der Web-Applikation fest. Die Vorlage kann direkt im System oder von Hand ausgefüllt und elektronisch in der Web-Applikation hinterlegt werden (Foto oder PDF).
- Der Betriebsförster ist dafür verantwortlich, dass die Personen, welche den Holzschlag ausführen, über die Auflagen und Bedingungen informiert sind. Bei Forstunternehmern kann dies über die entsprechenden Verträge geregelt werden.
- Waldeigentümerinnen und –eigentümern, die selber holzen, ist die Freigabe schriftlich abzugeben.
- Im betriebseigenen Wald entfällt die Pflicht zur schriftlichen Freigabe der Eingriffe.

Übersicht Ablauf Einzel-Nutzungsbewilligung



Übersicht Ablauf pauschale Nutzungsbewilligung



¹ Im betriebseigenen Wald entfällt die Pflicht zur schriftlichen Freigabe der Eingriffe.

² Für Eingriffe in Vorrangflächen muss der Revierförster das «OK» zur Freigabe an den Waldeigentümer erteilen.

³ Schriftliche Kommunikation gemäss Vorlage Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Waldeigentümer können, falls nicht einverstanden, einen beschwerdefähigen Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Einzel-Nutzungsbewilligung) verlangen.